

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

stiftung st. franziskus heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Rottweil
Olgastr. 6
78628 Rottweil
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Jugendhilfe Villingen-Schwenningen (KiFaz)
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft (JWG)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **09.12.2017** werden für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft (JWG)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

Grundbetreuung	119,27 €/pro Tag
Ergänzende Betreuung/ Leistungen	12,35 €/pro Tag

131,62 €/pro Tag

Investitionsbetrag:	10,00 €/ pro Tag
---------------------	-------------------------

Gesamt 141,62 €/pro Tag

Es werden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.05.2021.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2022.**

Rottweil, 21.04.2021

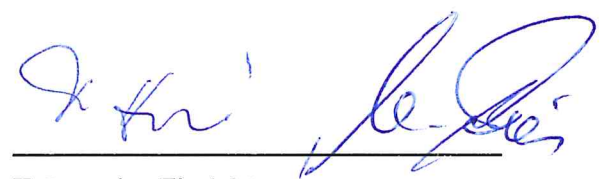
Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer




örtlicher Träger der Jugendhilfe
Jugend- und Versorgungsamt Rottweil





Träger der Einrichtung
Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn



Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg als Beteiligter
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung